

Dogmatik des (Nicht-)Wissens

Eine Zeitreise zur individuellen und kollektiven Verantwortung für Naziverbrechen¹

»Eines kann man heute sicher wissen:
Die Evolution hat immer schon in
hohem Maße selbstdestruktiv gewirkt.
Kurzfristig und langfristig«².

I.

Er hat sich entschuldigt. Er bedauerte. Aber er hat nicht gestanden. Ein Mann ohne monsterhafte Züge in seinem Gesicht und seinen Augen, die am 30. Mai 2017 erloschen. Ein alter Mann wie andere. Als er 22 Jahre alt gewesen war, ließen sein Gesicht und seine Augen ebenso wenig die Beihilfe zum Mord an 170.000 Menschen erkennen. Ein junger Mann wie andere. In Auschwitz, 1943 und 1944, als er SS-Wachmann im Vernichtungslager war. Am 17. Juni 2016 wurde Reinhold Hanning vom Landgericht Detmold zu einer fünfjährigen Haftstrafe verurteilt. Das Urteil wurde nicht rechtskräftig. Der Angeklagte starb, bevor der Bundesgerichtshof in Karlsruhe über die eingelegte Revision hatte entscheiden können.

Am 10. Juni 2017 feierte Oskar Gröning seinen letzten, den 96. Geburtstag. Er war einer der Buchhalter in Auschwitz gewesen, er hatte das Geld der Neuankömmlinge auf der Rampe gezählt und es nach Währungen sortiert. Er hat niemals jemanden umgebracht. Er wurde am 15. Juli 2015 vom Landgericht Lüneburg zu einer vierjährigen Haftstrafe wegen Beihilfe zur Ermordung von 300.000 Menschen verurteilt. Ein weiterer Beweis, wenn ein solcher überhaupt nötig ist, dass Gerechtigkeit und Rechtsprechung von dem Fall und dem Richter und nicht mechanisch vom Gesetz abhängen. Vier Jahre für 300.000, fünf Jahre für 170.000? Am 20. September 2016 bestätigte der Bundesgerichtshof in Karlsruhe das Urteil. Lange wurde ein geriatrisch geeignetes Gefängnis für den Verurteilten gesucht –

vor dem Fall Gröning zählte der älteste Gefangene in Niedersachsen bloß 83 Jahre. Nachdem das Bundesverfassungsgericht am 21. Dezember 2017 beschloss, die Verfassungsbeschwerde Grönings gegen die Ablehnung des Aufschubs der Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht zur Entscheidung anzunehmen – auch sehr fortgeschrittenes Alter schützt nicht vor Strafe –, nachdem ein Gnadengesuch Grönings am 17. Januar 2018 von der Staatsanwaltschaft Lüneburg abgelehnt wurde, waren nun die Räumlichkeiten der Justizvollzugsanstalt Uelzen aufnahmebereit gewesen. Der deutsche Rechtsstaat gab Gröning allerdings noch die Möglichkeit, beim niedersächsischen Justizministerium Einwände gegen die Verweigerung der Begnadigung vorzubringen. Eine Entscheidung dazu ist nicht mehr nötig, am 9. März 2018 ist Gröning gestorben.

Es gibt noch einige andere Fälle in diesem komplexen Umfeld von Hilfskräften der Nazi-Verbrechen, nämlich alle jene Personen, die keine Täter-Mörder an der Front der Nazi-Metzgerei waren, aber im Hintergrund arbeiteten und so ermöglichten, dass die Täter ihre Verbrechen problemlos begehen konnten. NS-Verfahren fanden etwa in Hanau statt (vor einem Jugendgericht, da der Angeklagte zur Tatzeit unter 21 Jahre alt war), in Kiel, in Neubrandenburg. Der Tod oder die mangelhafte Gesundheit der Angeklagten verhinderten letztlich die Prozesse in Hanau und Kiel. Auch in Neubrandenburg wurde der Prozeß gegen Ernst Hubert Zafke schließlich eingestellt (11. September 2017). Der SS-Sanitäter weiß nichts mehr und kann einem Verfahren, in dem es gerade um Wissen geht, nicht mehr folgen. Er ist dement. »Die Kommunikation von Nichtwissen stellt von Verantwortung frei«³, meinte bereits das ehemalige NSDAP-Mitglied Niklas Luhmann, das als Person vermutlich gar nichts von dieser Mitgliedschaft mitbekommen hatte.

II.

Seit 2011 wurden in Deutschland rund 50 Verfahren gegen Neunzigjährige auf der Grundlage der Beihilfe zu Mord eingeleitet. Das Startsignal für diese kleine Verfahrenswelle hatte am 12. Mai 2011 das Münchner Landgericht gegeben, als es den Wachmann John Demjanjuk zu einer Haftstrafe von fünf Jahren wegen Beihilfe zu 28.060 Morden im Vernichtungslager Sobibor verurteilte. Dies war, so hieß und heißt es oft, das erste Mal, dass ein Angeklagter, der zudem nicht

deutscher, sondern ukrainischer Abstammung war und im Jahre 1958 die Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika erhalten hatte, wegen Beihilfe verurteilt wurde, ohne dass eine direkte und konkrete Handlung im Zusammenhang mit Mord bewiesen werden konnte. Demjanjuk starb, bevor der Bundesgerichtshof das Münchner Urteil zu bestätigen oder aufzuheben vermochte. Aber der Wettlauf begann. Denn schließlich hatte ein Gericht, das Münchener, das Recht erschüttert, und dies in einem äußerst sensiblen Bereich des Strafrechts, dem Gebiet zwischen Handeln und Nicht-Handeln, zwischen dem Täter und dem, der nichts getan hat, kurz der Zone, in der sich diejenigen befinden, die nicht nichts getan haben, aber auch nicht die Tat begangen haben, also diejenigen, die beitragen. Es ist die Zwischenzone zwischen dem Verbot und der Erlaubnis, jener Zone, in der der Gehilfe seine Arbeit verrichtet.

Das Strafrecht der Teilnahme ist – mit dem des Versuchs – sicherlich eines der kompliziertesten in der Jurisprudenz. Es handelt sich darum, einen normativen und nominalistischen Unterschied zwischen dem Nichts und dem Anfang von etwas zu setzen. Um zu vermeiden, im Alles und Nichts zu versinken, hat das Recht seit Jahrhunderten interpretative technische Instrumente geschmiedet, die im Strafrecht des 19. Jahrhunderts zu allgemeinen Prinzipien geführt haben, wie Akzessorietät (der Beihilfehandlung im Verhältnis zur Haupttat), Kausalität, Unmittelbarkeit, Nähe. Das sind Schutzmaßnahmen, um nicht Alle in eine rechtswidrige Handlung einzubeziehen. Im Großen und Ganzen: Die Beihilfe im strafrechtlichen Sinn muss mit der Handlung verknüpft sein, der Komplize muss genau wissen, worin der Hauptakt besteht, er muss konkret dazu beitragen. Jemand, der einem anderen ein Küchenmesser gibt und vage weiß, dass diese Person brutale Impulse hat, ist nicht unbedingt ein Gehilfe, wenn diese jemanden mit dem Küchenmesser tötet. Das könnte anders zu beurteilen sein, falls die Mordwaffe ein Dolch war. Wie immer im Recht: Es kommt darauf an – auf die zahlreichen Einzelheiten des Falles. Obgleich die Voraussetzungen der Kausalität und Unmittelbarkeit im Laufe der Zeit abgeschwächt und differenziert wurden, es blieb doch dabei, dass es grundsätzlich nicht ausreicht – nicht ausreichte –, um Gehilfe zu sein, einfach dort zu sein, wo das Verbrechen eines Täters stattfindet.

Das Urteil »Demjanjuk« und vor allem die rechtskräftige Entscheidung »Gröning« des Bundesgerichtshofs haben diese Rechtsprechung und Lehre geändert. Jetzt ist alles anders, radikal anders.

Wie der BGH ausführte: »Er [der Angeklagte] war in die Organisation der Massentötungen eingebunden, indem er nach Dienstplan Aufgaben beim Eintreffen der Opfer an der Rampe wahrnahm«, anders gesagt: »Er war Teil des personellen Apparats, der schon zum Zeitpunkt des Befehls zur ›Ungarn-Aktion‹ in Auschwitz Dienst tat«⁴.

So lakonisch wie in seinen rechtlichen Konsequenzen dramatisch formuliert, bedeutet diese Aussage schlicht und einfach, dass die Verbindung zwischen Beihilfe und Haupttathandlung durch eine reine Funktionalität hergestellt werden kann. Eine konkrete, individuelle, unmittelbare, nahe Verbindung? Nicht mehr nötig. Es genügt zu beweisen, dass der Gehilfe im Apparat eine Funktion einnimmt. Und selbstredend, aber dies haben nicht einmal die Angeklagten selbst bestritten, war klar gewesen, dass dieser Apparat nicht eine Fabrik von Süßigkeiten, sondern von Toten war. Sie wussten, was sie wo taten. Auf der Grundlage dieser neuen Rechtsprechung können nun also seit 2011/2016 nach § 27 StGB im Prinzip alle Mitarbeiter der Konzentrationslager, ob Wächter, Verwaltungsangestellte oder Köche, die für einen Tag oder ein Jahr Dienst taten, als Gehilfen an wenigstens einem Mord beurteilt und verurteilt werden. Zur Erinnerung: Allein im Lager Auschwitz-Birkenau hatten etwa 10.000 Männer und Frauen als SS-Personal gearbeitet. Nun musste man sich beeilen. Jetzt, wo Funktion und Wissen ausreichen, blieb kaum noch Zeit zur Justizarbeit. Der kategorische »Umschlag von Nichtwissen in Ungeduld«⁵ hatte mit uralten Menschen zu schaffen.

III.

Es war Zeit. Zeit vergeht. Recht ist eine Frage der Zeit. Das ist in grausamer Weise der Fall, wenn die Verantwortung für Naziverbrechen auf dem Spiel steht. Denn täuschen wir uns nicht: Das Feld zwischen dem Nichts und der Tat, das heißt das Feld der Gehilfenschaft, ist das Feld der Verantwortung, der Schuld, vieler Menschen, aller vielleicht.

Schließlich ist es ziemlich leicht zu sagen (und nicht den Beweis des Gegenteils ertragen zu müssen): »Ich habe niemanden getötet« – was bedeutet, dass die Grenze zwischen der Tat und dem Rest, zwischen Mord und Nicht-Mord, kein wirkliches Problem darstellt, außer, man unterstellte eine Masse von Tätern aufgrund unterlassener Hilfeleistung, eine recht an den Haaren herbeigezogene juristische